

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reken auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie § 2 Abs. 3 und § 39 BHKG und der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Coesfeld und die Gemeinde Reken folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Coesfeld leistet die Gemeinde Reken bei Explosionen, Bränden und sonstigen zeitkritischen Einsätzen innerhalb der Bauerschaften Letter Bruch und Stevede überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Das betroffene Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Planskizze dargestellt.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Feuerwehren Coesfeld und Reken am Einsatzort. Eine Verpflichtung der Gemeinde Reken, in dem Gebiet gem. Abs. 1 den Brandschutz der Stadt Coesfeld sicherzustellen, kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden. Es handelt sich lediglich um eine Unterstützung der Feuerwehr Coesfeld.
- (3) Die Gemeinde Reken übernimmt die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit, es besteht lediglich die Verpflichtung, überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Coesfeld bleiben als Träger des Feuerschutzes unberührt.

Die überörtliche Hilfe für die Stadt Coesfeld gilt für die in der Anlage aufgeführten Alarmstichworte

§ 2

Alarmierung und Anforderung

- (1) Bei den Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung sowohl der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld als auch der Freiwilligen Feuerwehr Reken.
- (2) Die Alarmierung zur überörtlichen Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr Reken erfolgt direkt nach Eingang der Schadensmeldung durch die Kreisleitstelle Borken.
- (3) Die Anforderung der Freiwilligen Feuerwehr Reken erfolgt ausschließlich als Zugalarm für den Löschzug Maria-Veen unter den bei der Kreisleitstelle Borken für die Gemeinde Reken hinterlegten Einsatzstichworten.

§ 3 Ausrücken

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt mit den dem Ereignis entsprechenden Einsatzkräften und Mitteln.

§ 4 Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld. Trifft die Freiwillige Feuerwehr Reken vor der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Reken den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld übernommen wird.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Gem. § 23 Abs. 4 GkG übernimmt die Stadt Coesfeld über § 39 Abs. 4 BHKG hinaus neben den Kosten für besondere Sachaufwendungen (z.B. Sonderlöschmittel, Bindemittel, etc.) auch evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Rekener Feuerwehrangehörigen sowie Leistungen an die Rekener Feuerwehrangehörigen entsprechend den Entschädigungsregelungen für Feuerwehresätze in der Gemeinde Reken, mindestens jedoch in Höhe der Sätze der Stadt Coesfeld.
- (2) Kostenpflichtige Einsätze gem. § 52 Abs.2 BHKG werden von der Stadt Coesfeld geltend gemacht. Sofern Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reken an einem Einsatz beteiligt sind, erfolgt eine Erstattung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die jeweiligen Gemeinden zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7 Haftpflicht

- (1) Wird die Gemeinde Reken im Rahmen dieser Vereinbarung für die Stadt Coesfeld tätig, so stellt die Stadt Coesfeld die Gemeinde Reken von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Gemeinde Reken wegen fahrlässig verursachter Personen- oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Stadt Coesfeld reguliert. Eine

Schadensersatzleistung durch die Stadt Coesfeld entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.

**§ 8
Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 9
Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den _____

Reken, den _____

Eliza Diekmann
Bürgermeisterin

Manuel Deitert
Bürgermeister